

Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 11.11.2025 die „**Roland Schlippak-Stiftung**“ mit Sitz in Stuttgart als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Dazu zählen insbesondere die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie der Entwicklungszusammenarbeit.

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 wird die Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger bekanntgemacht.